

## Die Vorstufe zum Kriegsmonopol

K. Wien, 26. Februar.

Auch für Oesterreich sind nun die Zeiten vorbei, wo man glaubte, der drohenden Brotknappheit mit einer wirkungslosen Verordnung über Höchstpreise oder mit kleinen Mitteln wie der Ersetzung der zärtlich geliebten Semmel durch grobes Kriegsbrot Herr werden zu können. Nach vielen Fährlichkeiten und fast einen Monat, nachdem die deutschen Bestimmungen über die Regulierung des Brotkonsums ergangen waren, hat endlich auch die österreichische Verordnung veröffentlicht werden können, die eine ähnliche Aktion für Oesterreich . . . vorbereitet. Daß die Regierung auch jetzt noch geögert hat, den letzten Schritt zu tun, hat einigermaßen enttäuscht; aber es ist sicher, daß sie ihn sehr bald gehen wird. Denn die Beschlüsse, die jetzt gefaßt worden sind, erhalten ihren Sinn nur durch das, was folgen wird und so schnell wie irgend möglich folgen muß. Darüber ist man sich hier allgemein klar, daß ein radikales Vorgehen zur Sicherung des Brotes notwendig ist, und jedermann ist gewillt, die notwendigen Unbequemlichkeiten zu tragen.

Das Verhältnis zu Ungarn, sonst angeblich der Vater aller Hindernisse, hat diesmal eher treibend und fördernd gewirkt. Ungarn ist mit seinen großen Getreidevorräten Oesterreich gegenüber in der Lage des reichen Bruders, der dem armen von seinem Ueberfluß abgeben kann, und da Oesterreich sehr viel beansprucht, so ist es begreiflich, daß die ungarische Regierung nicht gern ins Blaue hinein geben möchte. Es muß ein Maßstab für den Bedarf Oesterreichs und die Lieferfähigkeit Ungarns gefunden werden, und den kann nur eine zuverlässige Aufnahme der gesamten Getreide- und Mehlmengen in beiden Ländern bieten. Die ungarische Regierung ging hier zunächst voran; schon Mitte Januar verfügte sie eine allgemeine Requisition der Vorräte, wobei sie freilich den Besitzern ein Kopfkquantum von nicht weniger als 108 Kgr. — doppelt so viel wie in Deutschland — für den eigenen Konsum bis Ende August freigab. Durch eine so reichliche Bemessung des von der Requirierung ausgeschlossenen Getreides wurde der Betrag derjenigen Vorräte, die für den Verkauf und speziell für den Export nach Oesterreich zur Verfügung standen, außerordentlich eingeschränkt, und es war natürlich, daß diese Maßnahme in Oesterreich verstimmt. Die Zweifel mehrten sich, als sehr bald die Getreidezufuhr aus Ungarn in eine gewisse Stöckung geriet. Indessen, es war nicht anzunehmen, daß Ungarn wirklich in einem Zeitpunkt wie dem gegenwärtigen die Absicht haben könnte, der österreichischen Staatshälfte seine Hilfe zu versagen; und so blieb nur die andere Erklärung, daß Ungarn mit seinen Lieferungen so lange zurückhalten wüßte, bis Oesterreich seinen Konsum planmäßig organisiert haben würde.

Die österreichische Regierung hatte inzwischen noch nichts Durchgreifendes getan. In der zweiten Januarhälfte hatte sie die Gründung einer Getreideeinkaufsgesellschaft nach deutschem Muster ins Auge gefaßt; sie hatte ferner die Vorannahme einer allgemeinen Requisition nach dem ungarischen Vorbilde für den Fall versprochen, daß sich „Notwendigkeit hierzu ergeben sollte“. Aber in den Erwägungen blieb sie stecken, und unterdes wurde die Verwirrung im Getreide- und Mehlerverkehr immer größer. An verschiedenen Stellen begannen die Bezirksbehörden auf eigene Faust für ihr Gebiet Sperre und Ausfuhrverbot zu verhängen, unbekümmert um die Bedürfnisse anderer Bezirke; da von eben her nichts Entscheidendes geschah, suchte man sich unten zu helfen, wie es ging. Der Zwang, über die ungarischen Lieferungen ins Reine zu kommen, setzte die Regierung endlich in Bewegung. Mit einem großen Beamten-Apparat fuhr Graf Stürgkh, Oesterreichs Ministerpräsident, nach Budapest, und dort fanden am 10. Februar lange Ministerkonferenzen statt. Die Beratungen führten, wie das „Fremdenblatt“ zwei Tage später mitteilte, „zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis“. Graf Tisza erklärte in den Verhandlungen und im Klub der Regierungspartei, daß er vollkommen die Verpflichtung Ungarns anerkenne, mit seinem Getreide Oesterreich zu Hilfe zu kommen und daß er selbstverständlich das gesamtstaatliche Interesse bei der eminenten Wichtigkeit der Sicherstellung der Volksernährung keinen Augenblick aus dem Auge verliere. Man darf das wohl so auffassen, daß in dieser Frage Oesterreich und Ungarn solidarisch als Angehörige eines Gesamtstaats zusammenstehen sollen und daß hier für irgendwelchen ungarischen Partikularismus kein Raum sein darf. Zu dieser Auffassung, der allein möglichen, würde es passen, daß gleichzeitig offiziell eine Einschränkung der Getreidemenge in Aussicht gestellt wurde, die dem ungarischen Besitzer für seinen eigenen Bedarf freigegeben war. Ueber die Hauptsache also, die Ausgleichung der Vorräte in beiden

Ländern, war man sich einig, und man wurde es nun auch über die Modalitäten. Man kam überein, daß der bisherige regellose Warenverkehr durch eine von Regierung zu Regierung abzuschließende Vereinbarung ersetzt und daß zu diesem Behuf auch Oesterreich eine Ausnahme seiner gesamten Bestände einleiten solle, wie sie in Ungarn bereits im Gange war. Durch einen Vergleich der in beiden Ländern ermittelten Mengen wollte man dann berechnen, was Ungarn abgeben und was Oesterreich beanspruchen könne. Zunächst also mußte Oesterreich seine Vorräte zählen.

Schon zweimal während des Kriegs, im Oktober und im Dezember, hatte die österreichische Regierung eine solche Bestandsaufnahme versucht, aber ihr Unternehmen war beide Male daran gescheitert, daß seine Organisation unzulänglich war und daß hinter den Fragen keine Zwangsmahnahmen und Strafandrohungen gestanden hatten. Dieser Fehler mußte jetzt vermieden werden, und er ist in der vorgestri-

chen Verordnung der Regierung vermieden worden. Unter Androhung empfindlicher Strafen verpflichtet die Verordnung alle Besitzer von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) oder von Mahlprodukten, ihre Vorräte nach dem Stande vom 28. Februar bis spätestens zum 5. März anzuzeigen, und sie stellt für die Aufnahme und Verarbeitung der Anzeigen einen umfangreichen Apparat von Beamten und ehrenamtlichen Helfern bereit. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf alle privaten Haushalte, die 20 Kilogramm Getreide und Mehl oder mehr angesammelt haben. Mit dieser Vorschrift betritt die Verordnung ein Gebiet, auf dem, wie manche besorgen, der weiteren Aktion ganz besondere Schwierigkeiten erwachsen werden. Man vermutet nämlich, daß die Käufe der Hausfrauen auf Vorrat in Oesterreich infolge des langen Zögerns der Regierung einen außerordentlichen Umfang angenommen haben und daß deshalb ein großer Teil der vorhandenen Getreide- und Mehlmengen auf eine ungeheure Zahl kleiner Hauswirtschaften verzettelt ist. Eine wirklich zuverlässige Erhebung und eine gleichmäßige Verteilung der gesamten Vorräte auf alle Einzelnen wird dadurch natürlich in hohem Maße erschwert.

Zimmerhin: die Zählung der Vorräte ist nun glücklich ins Werk gesetzt. Aber diese Zählung ist nur Mittel zum Zweck der späteren Regulierung des Konsums, und sie muß schon jetzt durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, wenn dieser letzte Zweck nicht im vorhinein vereitelt werden soll. Vor allem muß dafür gesorgt werden, daß die Regierung nicht nur den Stand vom 28. Februar kennen lernt, sondern daß sie auch einen genauen Ueberblick über die weitere Entwicklung des Verkehrs behält und daß die Bestände inzwischen keine unerwünschte Verwendung erfahren. Dieser Aufgabe dient die Sperre, die mit Wirkung vom 24. Februar über alle anzeigepflichtigen Waren verhängt worden ist. Praktisch unterscheidet sich diese „Sperre“ kaum von der in Deutschland analog beschlossenen „Beschlagnahme“; in beiden Fällen besteht der Effekt der Maßregel darin, daß an den Waren ohne Bewilligung der Behörde keine Veränderungen vorgenommen und daß sie nicht veräußert werden dürfen. Die Sperre bewirkt so, daß die Regierung während des jetzt eingetretenen Schwebezustandes für die demnächst folgende abschließende Aktion die Zügel in der Hand behält.

Mit der Sperre allein ist indessen für eine sachgemäße Lebensführung in der Uebergangszeit noch gar nichts getan. Auch in dieser Uebergangszeit wollen die Oesterreicher essen; auch in ihr werden an der einen Stelle Versorgungs-schwierigkeiten auftauchen, und wird anderswo ein Ueberfluß an Vorräten zu sorglosem Gebrauch verleiten. Die Verordnung tut — und das ist ihr erster schwerwiegender Mangel — sehr wenig, um diesen Gefahren für die Uebergangszeit zu begegnen. Eine zahlenmäßige Begrenzung des Konsums ist lediglich gegenüber denjenigen Personen getroffen worden, die mindestens 20 Kgr. Getreide oder Mehl besitzen, und auch hier ist die Einschränkung nur scheinbar. Die Verordnung bestimmt nämlich, daß die Besitzer gesperrter Waren für jedes Mitglied ihres Haushalts täglich 240 Gramm (monatlich 7.2 Kilogramm) Mehl verbrauchen dürfen. Das ist, selbst wenn sonst keinerlei Verzehrung mehlsaltiger Nahrungsmittel hinzutritt, sehr reichlich bemessen; nach dem Wortlaut der Verordnung aber — es ist hierüber allerdings bereits ein heftiger Interpretationsstreit entstanden — sind diese beati-potenten nicht einmal auf diese 240 Gramm täglich angewiesen; sie können vielmehr außerdem wie jeder andere beim Kleinhändler Mehl und Gebäck kaufen. Für den Verkauf dieser Kleinhändler ist keine andere Normierung vorgesehen als die, daß sie „den unmittelbaren Verbrauch ihrer Kundschaft“ innerhalb eines bestimmten Bezirks befriedigen dürfen. Es ist das eine so behnbare Bestimmung, und es fehlt für sie so sehr an irgend einer wirksamen Kontrollmöglichkeit, daß daraus in der Tat keinerlei Ersparungen zu er-